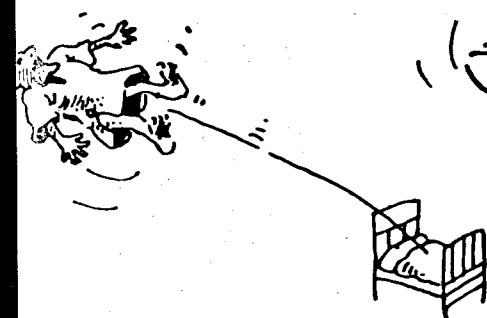


RECHTLOS IN DEN 80-ER JAHREN

zur rechtlichen Situation der Bewohner von Studentenheimen)

Seit eh und je wird in Heimen eifrig erzogen. Ein Heim wird als institutionalisierte Fortsetzung der Familie angesehen. Am uneingeschränkten Erziehungsrecht des Heimes ist offenbar genauso wenig zu rütteln, wie an dem der Familie (So fügen sich selbst ganz profane Institutionen in die gottgewollte Ordnung). Daher kommen auch erwachsene Menschen, Bewohner von Studentenheimen, vielfach in den zweifelhaften Genuß von "Erziehungsmaßnahmen". Daß diese lächerlichen Schikanen, denn das sind Zimmerkontrollen, "Besuchszeiten" und dergleichen, seit Jahrzehnten mit voller rechtlicher Deckung bestehen können, ist darauf zurückzuführen, daß den sogenannten Heimträgern und den zuständigen Politikern ein paar simple Tatsachen einfach nicht beizubringen sind:

Das Heim hat dem Studierenden lediglich eine Wohnmöglichkeit während der Studienzeit zu bieten. Voraussetzung ist ein angemessener Studienerfolg und die soziale Bedürftigkeit des Heimbewohners, damit die widmungsmäßige Verwendung von Förder-



ungsmitteln der öffentlichen Hand sichergestellt ist.

Da in einem Studentenheim die Privatsphäre der Bewohner nicht abgegrenzt ist, wie in einem Wohnhaus, kommt es begreiflicherweise zu Problemen beim Zusammenleben, die immer wieder als Rechtfertigung für das autoritäre Gehabe verschiedener Heimleiter herhalten müssen. In einem demokratischen Staat

sollte es außer Frage stehen, daß erwachsene Menschen ihre Angelegenheiten selbst regeln, und damit auch die Frage, ob jemand aus disziplinären Gründen ausgeschlossen werden muß.

Zum Dritten ist ein Heimbewohner nicht gerne hilflos einer Erpressung ausgeliefert. Er sollte das Recht haben, zu überprüfen, ob eine etwaige Heimpreiserhöhung tatsächlich durch die wirtschaftlichen Gegebenheiten gerechtfertigt ist.

Damit wären auch schon die wesentlichsten Punkte angedeutet, die durch ein STUDENTENGESETZ sichergestellt werden müßten, soweit dieses den rechtlichen Status der Heimbewohner betrifft.

Ein solches Gesetz existiert bisher nur in Form von vagen Versprechungen (Regierungserklärung-Kreisky 1979), obwohl seit 1962 im Bundesverfassungsgesetz (BVG Art.14) eine gesetzliche Regelung des Jugend- und Studentenwohnens angekündigt wird.



Erst im Herbst 81 wurde wieder einmal allen Klubobmännern des Nationalrates und dem Wissenschaftsministerium das ÖH-Konzept für ein Studienwohngesetz übermittelt. Dieses Konzept schlägt, kurz zusammengefaßt, folgendes vor:

- Koordination und einheitliche Struktur der einzelnen Heimträgerorganisationen (Aufsichtsrat)
- Umwidmungsverbot für ge-

- förderte Heimplätze
- allgemeine Richtlinien über die Ausstattung der Heime
- Katalog von Benutzungsrechten der Bewohner
- öffentliche Ausschreibung freier Heimplätze
- objektive Kriterien für der Heimplatzvergabe
- Kündigungsschutz
- Regelung des Heimpreises ähnlich dem gesetzlichen Mietzins
- Wohnbeihilfe für Heimbewohner nach Wohnbauförderungsgesetz
- Rechtliche Basis für studentische Gremien (Selbstverwaltung und Mitverwaltung)
- Kontrolle der Finanzgebarung durch Vertreter der Heimbewohner
- Einheitliches Kostenrechnungssystem
- Regelung der staatlichen Förderungsmaßnahmen (Koordination, Wohnbauförderung, einheitliche Kriterien der Förderungswürdigkeit)

(Darüber hinaus werden Vorschläge für eine gesetzliche Regelung des freien Wohnungsmarktes gemacht)

Besonders für einen wirksamen Kündigungsschutz ist ein Studentenwohngesetz unerlässlich. Derzeit kann jeder Heimbewohner, dessen Nase dem Heimleiter nicht paßt, auf die Straße gesetzt werden.

Vom neuen Mietergesetz sind Studentenheime ausdrücklich ausgenommen. Damit wurden die Heimbewohner, die bisher gelegentlich von der herrschenden Rechtsunsicherheit profitierten, endgültig zu Stiefkindern der Legislatur gemacht. Die allgemeinen Regelungen des Zivilrechtes sind nicht in der Lage, für einen gerechten Interessensausgleich im Bereich des Studentenwohnens zu sorgen.

Vielleicht fällt es den zuständigen Politikern gelegentlich auf, daß sie in ihrem schönen Rechtsstaat mit dem denkbar besten Gewissen eine Enklave der Rechtlosigkeit bestehen lassen.